



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	95-GE / 1998
Datum:	16. Okt. 1998
Verteilt	19. 10. 98

22/SN-300/ME
ABTEILUNG II/5

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 23 1072/1-II/5/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Tummeltshammer
Telefon:
51 433/1414
Internet:
Robert.Tummeltshammer
@bmf.gv.at
x.400:
S=Tummeltshammer;G=Robert;
C=AT;A=GV;P=BMF;O=BMF;
OU=II-5
DVR: 0000078

Sofort

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

15. Oktober 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

ABTEILUNG II/5

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ. 23 1072/1-II/5/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Tummeltshammer
Telefon:
51 433/1414
Internet:
Robert.Tummeltshammer
@bmf.gv.at
x.400:
S=Tummeltshammer;G=Robert;
C=AT;A=GV;P=BMF;O=BMF;
OU=II-5
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zur do. Zahl 68.190/9-I/D/7/98

Zum von do übermittelten Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, dass nach ho Ansicht die Anführung der Befreiung von den Gebühren (Zif. 14 = § 20a) nach dem Gebührengesetz überflüssig ist, weil

1. die Eintragung einer Reallast nicht gebührenpflichtig ist und
2. eine zugunsten des Bundes abgeschlossene und beurkundete Hypothekarschreibung nicht gebührenpflichtig ist, weil diese ein einseitig verbindliches Rechtsgeschäft darstellt, bei dem einziger Gebührensschuldner der Gläubiger (=Bund) ist, der jedoch gemäß § 2 Zif.1 Gebührengesetz ohnehin persönlich von den Gebühren befreit ist. Bei Streichung dieser Bestimmung wäre automatisch auch § 22 Abs.1 zu streichen.

Darüberhinaus weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, dass aus dem Titel der Änderung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Mittel angesprochen werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem zugeleitet.

15. Oktober 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

